

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion über §. 46 zu eröffnen sein. Herr Secretär Wimmer hat das Wort.

Secretär Bürgermeister Wimmer: Der erste Satz des Paragraphen enthält die Bestimmung, daß der Kirchenvorstand den Armenvorstehern mit Rath und That an die Hand gehen und die Hülfbedürftigen, Kranken und Armen in der Gemeinde auffuchen solle. Der zweite Absatz ist nach meiner Ansicht bloß Ausführung dieser Bestimmung. Unsere Deputation schlägt vor, den ersten Absatz anzunehmen. Ich glaube aber, es ist aus den von unserer Deputation und von der Deputation der zweiten Kammer angegebenen Gründen richtiger, wenn auch der erste Absatz wegbleibt. Collisionen können, wenn die Besorgung der Armenversorgung in die Hände der politischen Gemeinde und des Kirchenvorstandes gelangt ist, nicht ausbleiben, ja sie würden sogar in den höheren Instanzen hervorgerufen werden, da solchenfalls hinsichtlich der Armenversorgung zwei verschiedene Ministerien resortiren würden. Jetzt gehört diese Angelegenheit bloß vor das Ministerium des Innern, später aber würde, wenn der Kirchenvorstand mit competent wäre, auch das Ministerium des Cultus hier als oberste Behörde mit anzusehen sein. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, den ersten Absatz, wie auch die Deputation der Zweiten Kammer empfiehlt, wegzulassen, so daß dann dieser ganze Paragraph in Wegfall kommt.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Herrn Secretär Wimmer vernommen. Er geht dahin, den §. 46 in Wegfall zu bringen. Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Zahlreich.

Es würde nun die Discussion zugleich darüber mit stattfinden können. Ich habe zu erwarten...

Bürgermeister Hennig: Ich will nur erklären, daß ich dem Antrage des Herrn Secretär Wimmer beitrete. Auch ich bin der Meinung, daß nur zu leicht Collisionen eintreten werden, wenn zwischen dem Kirchenvorstande und der Armenversorgungsbehörde die Pflichten und Berechtigungen bezüglich der Armenpflege getheilt werden. Die Armenversorgung ist zeither sehr gut verwaltet worden; es ist Alles geschehen, was geschehen soll und geschehen kann.

Rittergutsbesitzer v. Römer: Ich muß nur bemerken, daß bei §. 37 die Kammer bereits den Punkt 10 in diesem Paragraphen angenommen hat. Dort heißt es: „Mitwirkung bei der Armen- und Krankenpflege“ gehört zu dem Wirkungskreise des Kirchenvorstandes. Wenn jetzt §. 46 ausfällt, so wird der Zweck, daß sich der Kirchenvorstand gar nicht um die Armen- und Krankenpflege zu kümmern haben soll, doch nicht erreicht; denn dort in §. 37 unter Punkt 10 ist schon die Mitwirkung des Kirchenvorstandes bei der Armen- und Krankenpflege festgestellt.

Bürgermeister Müller: Ich bitte ums Wort! Indem ich mich dem gestellten Antrage anschließe, will ich nur bemerken, daß ich auf Das, was der Abg. v. Römer erwähnte, kein Gewicht legen kann. Der §. 37 ist ein reiner Specificationsparagraph. Wenn die einzelnen bezüglichen Bestimmungen, auf die der §. 37 nur hinweist, nicht angenommen werden, so folgt daraus von selbst, daß jene Aufzählung ebenfalls fallen muß. Im Allgemeinen muß ich dem Wimmer'schen Antrage beitreten und zwar um deswillen, weil die Armenordnung gerade zu den neueren Gesetzen gehört, die sich vorzüglich bewährt haben. In einem Zeitraume von 20 Jahren hat sich die Armenordnung höchst glänzend bewährt; wenigstens in Bezug auf die Städte kann ich das versichern. Dies war auch der Grund, weshalb es selbst einer ganz geschickten Hand am vorigen Landtage nicht gelungen ist, Abänderungen in der Armenordnung durchbringen zu können. Warum wollen wir neben diese Organe, welche die Armenordnung bereits aufgestellt hat und welche sich vollständig bewährt haben, noch andere Organe stellen, welche die Sache ebenfalls in die Hand nehmen sollen? Es sind ja auch bei der Armenversorgungsbehörde in den Städten diejenigen Elemente in der Hauptsache vertreten, auf die es hier ankommen kann, d. h. die Geistlichen gehören zu der Armenversorgungsbehörde. In den Städten wenigstens, die ich kenne, wird darauf ein ganz besonderes Gewicht gelegt, daß die Geistlichkeit bei dem Armenversorgungsamte mit thätig sei. Damit nun Collisionen nicht weiter stattfinden, halte ich dafür, es dabei bewenden zu lassen.

Rittergutsbesitzer Rittner: Es dürfte vielleicht nicht ganz unpassend sein, daran zu erinnern, zu welcher großen Unzuträglichkeiten die Einmischung der Kirche in die Wohlthätigkeitsanstalten in Belgien vor einigen Jahren geführt hat. Bin ich nun auch weit entfernt, Aehnliches von unserer lutherischen Kirche erwarten zu wollen, als was dort von der katholischen Kirche ausgegangen ist, so kann ich doch nicht verhehlen, daß mir die dortigen Vorgänge als ein warnendes Beispiel vorschweben. Dies ist im Vereine mit Dem, was bisher bereits gesagt worden ist für den Wegfall des Paragraphen, Das, was mich bewegt, dem Antrage des Herrn Secretär Wimmer zuzustimmen.

Freiherr v. Welck: Ich bitte ums Wort! Ich glaube, daß wir nicht die Verhältnisse ins Auge zu fassen haben, wie sie in Belgien sind oder sonst in irgend welchen Staaten Europas, sondern wie sie bei uns vorliegen und da kann ich zugeben, daß es in den Städten vielleicht zu Collisionen führen und überflüssig erscheinen könnte, wenn sich der Kirchenvorstand auch speciell um die Armenpflege zu kümmern hätte. Aber auf dem Lande kann ich das nicht so unbedingt zugeben und finde es ganz dem Sinne dieses Gesetzes und den Forderungen des kirchlichen Lebens